

duktionsmitteln in sozialistisches Eigentum zu überführen (Hans Luft/Heinz Schmidt, Die neue Verfassung .. S. 719) (s. Erl. zu Art. 14). Ferner sind die Produktionsmittel in privatkapitalistischem Eigentum so in die sozialistische Planwirtschaft (s. Rz. 22-58 zu Art. 9) eingespannt, daß sie eine selbständige Rolle nicht spielen können.

II. Die Entwicklungsgesetze der Volkswirtschaft

Literatur:

Autorenkollektiv unter Leitung von Manfred Kemper, Zusammenarbeit der RGW-Länder in der Planung, Rechtsfragen, Berlin (Ost), 1977 - *Autorenkollektiv (Gesamtredaktion: Wolfgang Seiffert)*, Das System rechtlicher Regelung der sozialistischen ökonomischen Integration, Grundriß, Berlin (Ost), 1976 - *Jürgen Becher*, Das Gesetz der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und die ökonomische Rolle des sozialistischen Staates, StuR 1974, S. 1456 - *Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen* (Herausgeber), DDR Handbuch, Köln, 1979 - *Olaf Kampal/Dietrich Maskow/Lothar Rüster*, Sozialistische ökonomische Integration und Rechtentwicklung, StuR 1978, S. 936 - *Heinrich Machowski*, Hauptartikel »Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW)« im DDR-Handbuch, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln, 1979 - *Günter Mittag*, Auf der Grundlage der Verfassung das ökonomische System des Sozialismus gestalten, Die Wirtschaft vom 21.3.1968, S. 3 - *Walter Ulbricht*, Die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Referat auf dem VII. Parteitag der SED, Neues Deutschland vom 18.4.1967; *ders.*, Die weitere Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, Referat auf der 9. Tagung des ZK der SED (22.-25.10.1968), Neues Deutschland vom 25.10.1968; *ders.*, Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, StuR 1968, S. 1735.

- 5 1. Veränderungen gegenüber dem Entwurf. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 wurde erst nach der Verfassungsdiskussion in den Text eingefügt. Im Unterschied zu Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und zu Art. 2 Abs. 2 wird in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der Begriff der sozialistischen Produktionsverhältnisse verwendet. Es wird also hier das Verhältnis der Menschen beim Produzieren mit einbezogen (s. Rz. 3 zu Art. 1). Da nach marxistisch-leninistischer Lehre das sozialistische Eigentum stets zu sozialistischen Produktionsverhältnissen führt, ist der Wechsel im Begriff von »sozialistischem Eigentum« in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 zu »sozialistischen Produktionsverhältnissen« in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 belanglos.
- 6 2. Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurde Art. 9 Abs. 1 Satz 2 ergänzt, indem nunmehr auch die »sozialistische ökonomische Integration« als Grundlage der Volkswirtschaft bezeichnet wird. Es wird damit ein Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 hergestellt (s. Rz. 32 zu Art. 6). Die sozialistische ökonomische Integration wird innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft betrieben. Organisatorische Grundlage ist der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW). Der Beginn einer Integration der Volkswirtschaften innerhalb der RGW datiert von 1969- Sie vollzieht sich zur Zeit auf der Grundlage des »Komplexprogramms für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW« aus dem Jahre 1971. Es ist eine Periode von 15 bis 20 Jahren vorgesehen, innerhalb derer die Integration zum Zusammenschluß der Volkswirtschaften der Mitgliedsländer des RGW führen soll. Ob das Ziel erreicht werden wird, erscheint infolge vielfältiger Schwierigkeiten fraglich. Insofern enthält die Ergänzung des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 mehr einen Verfassungsauftrag als die Deklaration eines bestehenden Zustandes.²⁹²